Füllschema der Nutzungsschablone:

Baugebiet	
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Zahl der Vollgeschosse	Bauweise

A. RECHTSGRUNDLAGEN

BauGB - Baugesetzbuch
BauNVO - Baunutzungsverordnung
HBO - Hessische Bauordnung
PlanzV 90 - Planzeichenverordnung
WHG - Wasserhaushaltsgesetz
HWG - Hessisches Wassergesetz
HDSchG - Hessisches Denkmalschutzgesetz
BNatSchG - Bundes Naturschutzgesetz
HAltBodSchG - Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz
(jeweils in der zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung gültigen Fassung)

B. ZEICHENERKLÄRUNG / TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

1.1 WA — Allgemeines Wohngebiet

1.2 Ausschluss von Nutzungen

Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO sind die im Allgemeinen Wohngebiet nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe und
- Tankstellen

unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

2.1 0,7 — GFZ - Geschossflächenzahl

2.2 0,4 — GRZ - Grundflächenzahl (bei Konkurrenz von GRZ und überbaubarer Grundstücksfläche gilt die engere Festsetzung).

2.3 VG II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

2.4 Höhe der baulichen Anlagen

Die maximal zulässigen Höhen baulicher Anlagen im Allgemeinen Wohngebiet werden wie folgt festgesetzt:

Dachform:	Traufhöhe:	Gebäudeoberkante:
Sattel-, Zelt-, Mansard-, Walm- und Krüppelwalmdächer	7,00 m	11,00 m
Gegeneinander versetzte Pultdächer	7,00 m	11,00 m
Pultdächer	7,00 m	8,00 m
Flachdächer u. flach geneigte Dächer	-	7,00 m

Bezugspunkt der Gebäudehöhen:
Der untere Bezugspunkt für die Höhenermittlung ist der höchstgelegene Schnittpunkt des natürlichen Geländes mit der Außenwand. Als Traufhöhe gilt bei Dächern mit gegeneinander laufenden Dachflächen und Pultdächern die Schnittkante des aufgehenden Mauerwerks mit der Dachhaut bzw. der untere Pultdachabschluss Als Gebäudeoberkante gilt der Dachfirst bzw. der oberste Gebäudeabschluss. Die festgesetzte maximal zulässige Gebäudeoberkante gilt auch für Dachaufbauten.

3. Bauweise und Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1 o. — Offene Bauweise

3.2 ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

3.3 Bauweise und Baugrenzen

Baugrenze
überbaubare Fläche
nicht überbaubare Fläche

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

4.1 Straßenverkehrsflächen

4.2 Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

4.3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

W — Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg

Zweckbestimmung: Fußgängerbereich

Zweckbestimmung: Verkehrsgrünflächen

4.4 Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB)

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

5. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abstaz 6 BauGB)

Trafostation - geplant

6. Hauptversogungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abstaz 6 BauGB)

Stromtrasse - unterirdisch

7. Zulässigkeit von Stellplätzen und Garagen sowie von Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO sowie § 23 Abs. 5 BauNVO)

Garagen haben einen Abstand von mindestens 3,0 m und überdachte Stellplätze von mindestens 1,0 m zu öffentlichen Verkehrsflächen, gemessen von der Grundstücksgrenze bis zum Dachüberstand, einzuhalten.

8. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Die zur Herstellung des Straßenkörpers notwendigen Böschungen, Stützmauern und Abgrabungen haben die Angrenzer auf ihren Grundstücken zu dulden und zu gestatten, soweit diese nicht innerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen angelegt werden können.

9. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

9.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Reduzierung der Versiegelung:
Im Allgemeinen Wohngebiet sind Gehwege, Garagenzufahrten sowie Hofflächen auf den Baugrundstücken in wasserdurchlässiger Bauweise, z.B. als weitfugige Pflasterungen, Rasenpflaster, Schotterrasen oder Porenpflaster zu befestigen.

Flächenhafte Stein-/ Kies-/ Split- und Schottergärten oder -schüttungen sowie flächig verlegte Folien, die eine Durchwurzelung nicht zulassen, sind unzulässig.

Grundstücksfreiflächen:
Im Allgemeinen Wohngebiet sind mindestens 30 % der Grundstücksflächen gärtnerisch oder als natürliche Grünfläche anzulegen und zu unterhalten. Hiervon sind mindestens 50 % mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen oder regionaltypischen Hochstamm-Obstbäumen zu bepflanzen. Es gilt: 1 Baum je 50 m² sowie ein Strauch je 5 m² Grundstücksgrünfläche. Blühende Ziersträucher und Arten alter Bauerngärten können als Einzelpflanzen eingestreut werden. Die nachfolgenden Anpflanzungsfestsetzungen gemäß 7.2 können zur Anrechnung gebracht werden.

Externe Ausgleichsmaßnahmen:
Die Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs erfolgte nach der Kompensationsverordnung (KV 2018) vom 26.10.2018. Es wurde eine Biotopwertdifferenz von 272.892 Biotopwertpunkten ermittelt. Diese Differenz wird durch die Zuordnung einer entsprechenden Zahl von Ökopunkten aus der Naturschutzersatzmaßnahme "In der Mühlau" (Gemarkung Eichenzell, Flur 17, Flst. 83; s. Nebenzeichnung in der Plankarte) ausgeglichen.

9.2 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b sowie Abs. 6 BauGB)

Anpflanzung:

Im Allgemeinen Wohngebiet ist je Baugrundstück mindestens ein einheimischer, standortgerechter Laubbaum oder regionaltypischer Hochstamm-Obstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten (Plansymbol ohne Standortbindung). Bei Abgang sind gleichartige Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Anpflanzung von Bäumen mit Standortbindung. Je Plansymbol ist ein standortheimischer Laubbaum (s. Pflanzliste, Qualität: mind. 10-12 cm Stammumfang) oder regionaltypischer hochstämmiger Obstbaum (Qualität: mind. 8-10 cm Stammumfang) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Innerhalb der umgrenzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine geschlossene Anpflanzung mit einheimischen, standortgerechten Laubbäumen und Laubsträuchern vorzunehmen und dauerhaft zu unterhalten. Zur Eingrünung ist mind. eine 2-reihige Pflanzung mit standortheimischen Sträuchern anzulegen (Arten s. Pflanzliste, Reihenabstand max. 1 m, Pflanzabstand max. 1,5 m).

Erhaltung:

Erhaltung von Bäumen: Zum Erhalt festgesetzte Bäume sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind gleichartige Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Erhaltung von sonstigen Bepflanzungen: Innerhalb der zum Erhalt von sonstigen Bepflanzungen sind die Gehölze fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

10. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

z. B. 5 — Bemaßung (in Meter)

z. B. 311 — Höhenlinien des Ursprungsgeländes mit Höhenangabe in Meter über NHN

Geltungsbereich bestehender Bebauungspläne

11. Zeichen der Planunterlage

z. B. *Fl. 1* — Flurnummer

z. B. 7/1 — Flurstücknummer / -grenze und Grenzsteine

Flurgrenze

Gebäudebestand

C. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN - GESTALTUNGSSATZUNG

(bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit der Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan gemäß § 91 Abs. 1 und 3 HBO)

1. Dachgestaltung

1.1 Dachneigung

Zulässig sind als Hauptdächer mit minimaler und maximaler Dachneigung:

- Sattel- und Krüppelwalmdächer	25° bis 45°
- Zelt- und Walmdächer	20° bis 30°
- gegeneinander versetzte Pultdächer	20° bis 45°
- Pultdächer	10° bis 20°
- flach geneigte Dächer	max. 5°
- Mansarddächer	75° bis 80° im Dachgeschoss / 15° bis 30° oberste Neigung

Für Nebenanlagen i.S.d. §§ 12 und 14 BauNVO sowie für untergeordnete Dächer sind abweichende Dachformen und Dachneigungen zulässig.

1.2 Dacheindeckung und Dachbegrünung

Zur Dacheindeckung sind Tonziegel und Dachsteine in den Farbtönen Rot, Braun und Anthrazit zulässig. Hiervon ausgenommen sind flach geneigte Dächer mit einer Neigung von maximal 5°. Die Verwendung von spiegelnden Materialien zur Dacheindeckung ist unzulässig. Die Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sowie von Dachbegrünungen bleibt unberührt.

Flach geneigte Dächer mit einer Neigung bis 5° sind zu einem Anteil von mind. 60 % in extensiver Form fachgerecht und dauerhaft zu begrünen, sofern die Dachfläche nicht für die Nutzung der solaren Strahlungsenergie genutzt wird. Garagen und überdachte Stellplätze sowie Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sind hiervon ausgenommen.

2. Baukubatur und Fassadengestaltung

Doppelhaushälften sind nach Möglichkeit in Trauf- und Firsthöhe einheitlich zu gestalten. Sie sind hinsichtlich der Dachneigung und -eindeckung sowie in den Fassadenmaterialien einheitlich auszuführen.

3. Einfriedungen

Zur öffentlichen Verkehrsfläche hin sind ausschließlich offene Einfriedungen sowie heimische Laubhecken bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m über Geländeoberkante zulässig. Zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nicht zulässig sind geschlossene Mauern und flächige Holzzäune (z.B. Sichtschutzzäune). Bei Zäunen ist eine Bodenfreiheit von mind. 10 cm zur Wanderung von Kleintieren zu gewährleisten.

4. Geländeveränderungen

Geländeveränderungen auf den privaten Baugrundstücken sind bis max. +/- 80 cm im Verhältnis zur ursprünglichen Geländeoberfläche zulässig.

Geländesprünge sind mit Naturstein-Trockenmauerwerk, Böschungssteinen oder Gabione (Steinkörbe) auszuführen, zulässig sind auch mit Naturstein verblendete Mauern und Sichtbetonstützwände.

Kellergeschosse dürfen nicht durch großflächige Abgrabungen und Abböschungen der natürlichen Geländeoberfläche freigelegt werden.

5. Beleuchtung

Die Außenbeleuchtung ist auf das funktional notwendige Maß zu reduzieren. Abstrahlungen in die Umgebung bzw. nach oben sowie Fassadenanstrahlungen sind unzulässig.

D. KENNZEICHNUNGEN, HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. Stellplatzsatzung

Auf die Stellplatzsatzung der Gemeinde Eichenzell wird hingewiesen. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Bauantragstellung wirksame Fassung.

2. Gaubensatzung

Es gilt die Gaubensatzung der Gemeinde Eichenzell.

3. Denkmalschutz und Bodenfunde

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen oder andere Funde, wie z. B. Scherben, Steingeräte oder Skelettreste entdeckt werden, so sind diese nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abt. Archäologische Denkmalpflege) oder der Stadt Fulda - Abt. Bodendenkmalpflege anzuzeigen.

4. Niederschlagswassernutzung

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 WHG).

Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser soll von der Person bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG). Im Rahmen der hygienischen Bestimmungen sowie der Trinkwasserversorgung sind die DIN 1946, DIN 1988 und die Trinkwasserverordnung zu beachten. Die Regenwasseranlagen sind anzuzeigen.

5. Sternenpark und Beleuchtungshinweise

1. Bezüglich der Außenbeleuchtung sind die Vorgaben des Sternenparks Rhön "Beleuchtungsrichtlinie für den Sternenpark im Biosphärenreservat Rhön" und die Empfehlungen zur Reduzierung der Lichtverschmutzung zu beachten.
2. Zur Verringerung der Umweltbelastungen für Mensch und Tier, zum Artenschutz (u. a. Schutz nachtaktiver Insekten und Fledermäuse), zum Erhalt des nächtlichen Ortsbildes, zur Energieeinsparung und zur Rücksichtnahme auf Nachbarschaft und Verkehrsteilnehmer sowie für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist möglichst arten- und insektenfreundliche und blend- und streulichtarme Beleuchtung einzusetzen, die nicht über den Bestimmungsbereich bzw. die Nutzfläche hinaus strahlt (s. auch bauordnungsrechtliche Festsetzungen).
3. Die Außenbeleuchtung soll nach dem aktuellen Stand der Technik auszustatten sein. Es wird empfohlen, Steuerungsgeräte wie Schalter, Zeitschaltuhren, Dämmerungsschalter, Bewegungsmelder oder smarte Steuerung einzusetzen.
4. Es sollen voll abgeschirmte Leuchten, die nicht über die Nutzfläche hinaus und im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen strahlen, Up-ward Light Ratio ULR 0 % (= nach oben abgegebener Lichtanteil), installiert werden.
5. Eine Überschreitung von Beleuchtungsstärken von max. 5 Lux für Wege und Zugänge und max. 10 Lux für Hof und Parkplätze soll vermieden werden.
6. Die Lichtpunkthöhen der Außenbeleuchtungsanlagen sollen so gewählt werden, dass die Lichtpunkthöhe in der Regel maximal ein Drittel der Höhe der zugeordneten Fassade beträgt, der die Außenbeleuchtungsanlage zugeordnet ist.
7. Leuchtmittel sollen einen geringen Anteil an UV- und Blaulicht wie bernsteinfarbene bis warmweiße LED (Orientierung: Farbtemperatur 1680 bis 2400 Kelvin, max. 3000 Kelvin) aufweisen.
8. Ab 23:00 Uhr sollen Beleuchtungsstärken von Au-ßenbeleuchtungsanlagen um mindestens 50 % verringert werden.

6. Grünordnung - Vollzugsfrist - Nachweis - Erhaltungsgebot

Die verbindlichen Baumpflanzungen sind in dem Bauantrag nachzuweisen (Art, Qualität und Standort).

7. Artenschutzrechtliche Hinweise

Auf die einschlägigen Vorschriften des besonderen Artenschutzes des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird hingewiesen. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) sind insbesondere,
a) Baumaßnahmen und Maßnahmen der Baufeldräumung, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vogelarten führen können, außerhalb der Brutzeit durchzuführen,
b) Gehölzrückschnitte und -rodungen dürfen nur außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum von Oktober bis Februar entsprechend der gesetzlichen Verbotsregelung des § 39 BNatSchG durchgeführt werden,
c) abgängige Bäume sind vor deren Entfernung durch eine qualifizierte Person auf das Vorhandensein von nistenden Vögeln oder Spuren von Fledermäusen zu prüfen (ökologische Baubeleitung).

Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bzw. Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

8. Altlasten und Bodenschutz

Ergeben sich im Zuge von Bodeneingriffen Hinweise auf schadstoffbedinge schädliche Bodenveränderungen, ist im Sinne der Mitwirkungspflichten nach § 4 (2) HAltBodSchG die zuständige Bodenschutzbehörde zur Abstimmung des weiteren Vorgehens hinzuzuziehen.

Um die bauzeitlichen Einflüsse auf das Schutzgut Boden gemäß dem Vorsorgegebot nach § 4 und 7 BBodSchG zu minimieren, sind im Zuge der Bauausführung die einschlägigen Fachnormen DIN 18915, DIN 1731 und DIN 19639 zum Umgang mit dem Boden zu beachten.

9. Gehölzlisten/Kletterpflanzen/Dachbegrünung

Die nachfolgenden Gehölze sollten bei Gehölzpflanzungen verwendet werden. Es handelt sich um unvollständige Vorschlagslisten, sie können durch weitere standortheimische Arten ergänzt werden.

Bäume (Qualität mind. 2 x v., 10-12 cm STU): Feldahorn (Acer campestre), Spitzahorn (Acer platanoides), Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Hängebirke (Betula pendula), Hainbuche (Carpinus betulus), Esche (Fraxinus excelsior ´Nana´), Buche (Fagus sylvatica), Vogelkirsche (Prunus avium), Traubenkirsche (Prunus padus), Stieleiche (Quercus robur), Traubeneiche (Quercus petraea), Winterlinde (Tilia cordata), Sommerlinde (Tilia platyphyllos), Eberesche (Sorbus aucuparia), Mehlbeere (Sorbus aria)

Sträucher und Heister (Qualität: mind. 2 x v., 100-150 cm): Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Hasel (Corylus avellana), Weißdorn (Crataegus monogyna), Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Gemeine Felsenbirne (Amelanchier ovalis), Pfaffenhütchen (Euonimus europeae), Faulbaum (Frangula alnus), Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus), Beerensträucher (Ribes div. spec.), Wildrosen (Rosa spec.), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Wolliger Schneeball (Viburnum lantana), Liguster (Ligustrum vulgare), Kreuzdorn (Rhamnus cathartica), Hartriegel (Cornus sanguinea), Kornelkirsche (Cornus mas), Schlehe (Prunus spinosa)

Hochstämmige Obstbäume (Qualität: mind. 2 x v., 8-10 cm STU): : Apfel, Birne, Pflaume, Hauszwetsche, Speierling

Kletterpflanzen: Waldrebe (Clematis vitalba), Efeu (Hedera helix), Jelängerjelieber (Lonicera caprifolium), Knöterich (Polygonum aubertii), Weinrebe (Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii', Wilder Wein (Parthenocissus quinquefolia)

Dachbegrünung: : Bei der Anlage von Dachbegrünungen ist zwingend, gebietsheimisches Saat- und Pflanzgut zu verwenden.

E. AUFSTELLUNGS- UND BESCHLUSSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde von der Gemeindevertretung am 14.05.2020 beschlossen und mit dem Beschluss vom 25.02.2021 erweitert. Der Beschluss wurde am 26.05.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Beteiligung der Behörden

Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit dem Schreiben vom 29.05.2021. Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit dem Schreiben vom 19.01.2022.

3. Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Termin der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 26.05.2021 bekannt gemacht und vom 01.06.2021 bis 02.07.2021 durchgeführt. Der Termin der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 12.01.2022 bekannt gemacht und vom 20.01.2022 bis 21.02.2022 durchgeführt.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen, in der Zeit vom 20.01.2022 bis einschl. 21.02.2022 auf der Internetseite der Gemeinde Eichenzell zugänglich gemacht wurden.

Eichenzell, 22.02.2022

(Siegel) gez. J. Rothmund
J. Rothmund (Bürgermeister)

4. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am 19.05.2022 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Eichenzell, 20.05.2022

(Siegel) gez. J. Rothmund
J. Rothmund (Bürgermeister)

5. Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Der Satzungsbeschluss wurde am 29.06.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung am 29.06.2022 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt wird der Bebauungsplan zu jedermann Einsicht in der Gemeindeverwaltung, Abteilung Bauamt bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Eichenzell, 30.06.2022

(Siegel) gez. J. Rothmund
J. Rothmund (Bürgermeister)

6. Bestätigung des Inhalts der Satzung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung Eichenzell übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Eichenzell, 30.06.2022

(Siegel) gez. J. Rothmund
J. Rothmund (Bürgermeister)

BEBAUUNGSPLAN NR. 19, ORTSTEIL LÜTTER, FLURLAGE "SEEMICH"

Auszug: Genehmigungsexemplar des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eichenzell mit Stand vom 27.06.2019

GEMEINDE EICHENZELL

Schlossgasse 4
36124 Eichenzell

Tel.: 06659/979-0
Fax: 06659/979-69
E-Mail: Gemeinde@Eichenzell.de
Url: https://www.eichenzell.de

Maßstab:	Planungsstand:	Datum:	Gezeichnet:	Bearbeitet:
1:1.000	Satzung	19.05.2022	Hofmann	Hofmann

PLANUNGSBÜRO HOFMANN

Am Hirtenweg 4
35410 Hungen

Tel.: 06043/984018-0
Fax: 06043/984018-1
E-Mail: R.Hofmann@Hofmann-Plan.de

Dokumentpfad: G:\Pro-ostArchiv\Eichenzell\Lütter\Seemich\BBPNr. 19_Seemich_OT Lütter.mxd
Speicherdatum: 21.06.2022 21:15:58